STAATSMINISTERIUM
FÜR UMWELT UND
LANDWIRTSCHAFT

Freistaat
SACHSEN

Fachliche Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit für eine Verordnung zur Anpassung an das Unionsrecht durch Änderung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung und durch Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfs für eine Verordnung zur Anpassung an das Unionsrecht durch Änderung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung und durch Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung. Hierzu wird unsererseits folgender Änderungsbedarf gesehen:

Zu Artikel 1 Ziffer 5 (§ 5 „Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten“)

Es wird vorgeschlagen, im Einführungssatz die Wörter „Artikel 20 Absatz 1 bis 5“ durch die Wörter „Artikel 20 Absatz 1, 4 und 5“ zu ersetzen.

Begründung:

Die mit der vorgeschlagenen Änderung gestrichenen Absätze 2 und 3 betreffen die Sicherstellungspflichten für Gebäudeeigentümer und Bauunternehmer, wonach die Rückgewinnung der ozonabbauenden Stoffe aus Schaumstoffelementen oder Schäumen in beschichteten Platten durch angemessen qualifiziertes Personal zu erfolgen hat. Die Verpflichtung besteht nach Artikel 8 Absatz 8 Satz 2 und Artikel 8 Absatz 9 Unterabsatz 1 Satz 2 der neuen F-Gas-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/573), auch in Bezug auf F-Gase. Im Referentenentwurf zur Änderung der ChemKlimaschutzV wird dies national nicht konkretisiert mit der Begründung, dass derzeit in der nationalen Praxis keine solche Rückgewinnung erfolgt (s. Begründung zu § 15 „Betreiberpflichten“). Entsprechend sollte auch in der ChemOzonschichtV die in Rede stehende Regelung aus der Verordnung (EU) 2024/590 national nicht konkretisiert werden.

19. August 2025